

- Steuersatz

Die einzelnen Energieträger können nach verschiedensten Gesichtspunkten besteuert werden. Denkbar wäre eine unterschiedlich hohe Besteuerung nach dem Schadstoffgehalt der einzelnen Energieträger. Dadurch könnten Substitutionsprozesse ausgelöst werden, die für sich bereits positive ökologische Wirkungen zeigen würden. Nicht zuletzt aus Gründen der leichteren Analysierbarkeit haben wir uns für eine einheitliche Besteuerung des den Energieträgern innewohnenden Energiegehalts entschlossen. Wir gehen von einem Steuersatz von 12 g/kWh (Variante I) und alternativ von 20 g/kWh (Variante II) aus.

3. Das Aufkommen aus einer Primärenergieabgabe

Für das Jahr 1987 ergibt sich nach den im vorigen Kapitel gewählten Definitionen folgende Bemessungsgrundlage der Energiesteuer: